

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CXXII.

Bern, den 30. Dec. 1799. (10. Nivose VIII.)

## Gesetzgebung.

Nachfolgende zwei Beschlüsse hat der Senat in der geschlossenen Sitzung vom 13ten Dezember angenommen.

### I.

Bern, den 29. Winterm.

In Erwägung, daß sich bei der Ausführung des Gesetzes vom 10ten Wintermonat 1798, wegen der Loskaufung und Erhebung der Feudal-Lasten, verschiedene Schwierigkeiten erzeugten, welche den Fortgang dieses Geschäfts hemmten;

In Erwägung der Pflicht und Nothwendigkeit, die Pfarrer und andere angestellte Geistliche einmal aus ihrem drückenden Mangel herauszureißen, und ihnen sobald möglich beizuspringen;

In Erwägung, daß der Ertrag der zwei verfallenen Jahrzinsen am füglichsten zur Bezahlung der Geistlichen verwendet werden kann;

Hat der große Rath beschlossen:

1. Das Vollziehungs-Direktorium ist beauftragt, die beiden auf den 1ten Jänner 1799, und 1ten Jänner 1800 verfallenen, und verfallenden Zinsen der Loskauf-Kapitalien von Grundzinsen zu erheben.

2. Als Grundlage der Berechnung eines jeden dieser Zinsen werden drei Viertel des ehemals jährlich bezahlten Grundzinses, oder für beide zusammen, ein und ein halbesmal der Wert dieses entrichteten Grundzinses angenommen. Diejenigen, welche den Bodenzins für das Jahr 1798 abgetragen haben, bezahlen nur einen halben ehemaligen Bodenzins.

3. Die Zinsen der ehemals in Naturprodukten bezahlten Grundzinsen können in eben denselben Naturprodukten von gleicher Qualität, oder aber in baarem Geld entrichtet werden.

4. Da, wo die Zinspflichtigen die Bezahlung

in Geld, derjenigen in Naturprodukten vorziehen, werden diese letztern nach dem Mittelpreis von den Jahren 1775 inclusive bis 1789 exclusive von der Verwaltungskammer gewürdigt.

- 5) Zu diesem Ende wird die Verwaltungskammer jedes Kantons eine Tabelle der Preise aller derjenigen Naturprodukte, in welchen ehemals die Grundzinsen entrichtet wurden, entwerfen und öffentlich bekannt machen.
6. Die Bezahlung dieser zwey Zinsen, welche zusammen ein und einen halben Bodenzins, so wie sie ehemals bezahlt wurden, ausmachen, soll in zwei Terminen geschehen.
7. Bis auf den 15ten Jänner 1800 soll ein jährlicher Zins, so wie er ehemals bezahlt wurde, und bis auf den 10ten Herbstmonat der übrige ehemalige Zins abgetragen werden.
8. Denjenigen Schuldndern, welche in Gegenden wohnen, die besonders hart von den Truppen mitgenommen wurden, kann auf genugsame Beweise hin, von dem Vollziehungs-Direktorium, je nach Gewandtniß der Umstände, entweder nur bis auf den 15ten Jänner ein halber Zins abgenommen, oder eine längere Zeitfrist gestattet werden.
9. Da, wo ehemals Tragereyen existirten, soll die Bezahlung für die gesamme Tragerey von dem Träger geleistet werden.
10. Wenn von diesen Trägern in irgend einer Gemeinde mit Tod oder sonst abgegangen wären, so wird die Municipalität dieser Gemeinde dafür sorgen, und dafür verantwortlich seyn, daß die betreffenden Einzinsen einen Träger, aus ihrer Mitte, unter den Einzinsern auf der Stelle zu wählen, gehalten seyen; der dann von den Einzinsern eine seiner Mühe angemessene Entschädigung zu beziehen hat, welche von der Municipalität des Orts endlich bestimmt wird.

- den soll, im Fall die Partheien sich nicht über den Ertrag vereinigen können.
11. Diejenigen Schuldner, seyen es nun einzelne Zinspflichtige, oder aber Träger, welche die im 6. J. festgesetzte Frist ohne Bezahlung verstreichen lassen, sollen sogleich nach den Rechten der habenden Titel betrieben werden; jedoch wird den Trägern das nemliche Recht gegen ihre betreffenden saumseligen Mit-Einzinser gestattet.
12. Der Betrag dieser Erhebung soll in eine besondere Cassa gelegt, und derselbe auf eine völlig gleiche Bezahlung der Geistlichen in der ganzen Republik, jedoch mit Rücksicht auf dasjenige, was ein Theil derselben schon auf Rechnung empfangen hat, verwendet werden.
13. Auf gleiche Weise, wie der Staat, und auch die Partikularen berechtigt, diese bei den Zinsen zu ihren Händen einzufordern.
14. Dies Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

## II.

Bern, den 29ten Winterm.

In Erwägung der großen Schwierigkeiten, welche der Vollziehung des Gesetzes vom 10en Wintermonat 1798, in Rücksicht der Loskaufung der Bodenzinsen in dem Wege liegen;

In Erwägung der Gerechtigkeit, die man so vielen Partikularen, welche Besitzer von Bodenzinsen sind, schuldig ist; und die durch längern Aufschub allzusehr benachtheiligt würden;

In Erwägung der dringenden Bedürfnisse des Staats, welche es unnachlässlich machen, so bald immer möglich mit den Schuldnern derselben, in Rücksicht der Loskaufung der Grundzinsen ins Reine zu kommen, und in diesen wichtigen Zweig der Staats-Dekonomie, Ordnung zu bringen;

Hat der große Rath beschlossen:

1. Die Verwaltungskammern sind bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, in Zeit von vierzehn Tagen, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, allen Partikularen diejenigen Titel von Grund- und Bodenzinsen unentgeldlich zurückzustellen, welche sie laut dem Gesetze vom 10en Winterm. 1798, von denselben erhalten haben.
2. Der 24. J. des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798, über die Abschaffung der Bodenzinslasten, welcher dem Staat die Verpflichtung aufbürdet, die Schuld von dem Schuldner zu beziehen, und den Gläubiger zu dessen Händen zu entschädigen, ist hiermit aufgehoben.
3. Alle Schuldner von Grund- und Bodenzinsen sind gehalten, in Zeit von sechs Monaten, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, ihre Gläubiger entweder in baarem Geld, oder durch Schuldscheine, wie es das Gesetz vom 10en Wintermonat bestimmt, zu entschädigen.
4. Diejenigen Grund- oder Bodenzinspflichtigen, welche in dieser Zeitfrist nicht ihre Gläubiger, entweder durch baares Geld oder solche Schuldscheine befriedigt hätten, seyen diese Gläubiger nun der Staat oder Partikularen, sind gehalten, diese Grund- oder Bodenzinsen, so lange auf gleiche Weise, wie vor der Revolution, zu entrichten, bis sie dieselben auf diese durchs Gesetz bestimmte Art, losgekauft haben.
5. Um diese Loskaufung, da, wo die Bodenzins-Leistungen in Tragereyen eingetheilt waren, zu befördern, sind die Träger verpflichtet, für ihre Tragereyen die Loskaufung zu besorgen, und an den Gläubiger zu entrichten, wofür sie dann von den Einzinsern eine ihrer Mühe angemessene Entschädigung zu beziehen haben, welche von der Municipalität des Orts endlich bestimmt werden soll, im Fall die Partheien sich nicht über den Betrag vereinigen können.
6. Da, wo solche Tragereyen statt hatten, der ehemalige Träger aber seitdem mit Tod oder sonst abgegangen ist, wird die Municipalität der Gemeinde dafür sorgen, und dafür verantwortlich seyn, daß ein neuer Träger ungesäumt von den Bodenzinspflichtigen derselben Gemeinde aus ihrer Mitte unter den höchsten Einzinsern ernannt und bestellt werde.
7. Um die im 22. J. durch das Gesetz vom 10. Wintermonat bestimmte Art der Loskaufung der Bodenzinsen zu erleichtern, ist die Verwaltungskammer jedes Kantons gehalten, innerhalb der Zeitfrist eines Monats, die mittlers Schätzung des Fruchtpreises in

ihrem Kant. v. 1775 bis 1789 öffentlich bekannt zu machen; welche Schatzung dann für die Grundzinspflichtigen gegen den Staat sowohl, als gegen die Partikularen, zur Grundlage des Loskaufspreises dienen soll.

8. Um auch noch diejenigen Grundzinspflichtigen zu erleichtern, welche das Kapital an ihre Gläubiger nicht im Stand sind, in Geld zu entrichten, so werden die gesetzgebenden Räthe die Art und Weise, wie die Schuldstitel abgefaßt seyn sollen, durch welche die Loskaufung geschehen kann, durch ein folgendes Gesetz bestimmen.

9. So bald ein Grundzinspflichtiger an seinen Gläubiger das bestimmte Capital, entweder in baarem Gelde, oder durch einen solchen Schuldschein abbezahlt hat, so soll von dem Gläubiger der ehemalige Titel, in Gegenwart des Schuldners vernichtet werden; im Fall, daß mehrere Grundzinspflichtige in dem nämlichen Titel begriffen seyn würden, so soll dieser Titel, (welchen Titel gleichfalls der letzte Schuldner sich auf eine dieser Arten losgekauft hat,) vor den Augen der sämmtlichen Schuldner vernichtet werden. Er kann jedoch vor dieser Zeit, der Mehrheit der Schuldner, welche ihre Schuld daran abbezahlt haben, herausgegeben werden, insofern sie den Rest der abzuzahlenden Schuld selber übernehmen wollen, und dem Gläubiger diesen Rest baar bezahlen, oder sonst genugsame Sicherheit dafür leisten.

10. Die Verwaltungs-Rämmern sind bei ihren Pflichten aufgefordert und bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, dieses Gesetz buchstäblich und schleunig zu Handen des Staats in Vollziehung zu bringen, und allem aufzubieten, um dieses wichtige Geschäft der Loskaufung der Grundzins ins Reine und zu Ende zu bringen.

11. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an behörigen Orten angeschlagen werden.

Senat, 8. November.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Hochs Meinung.)

Aber wo bleibt unsere Dekonomie, die wir bei dieser Staatsabänderung zum Grundsatz angenommen, wenn man nicht zum voraus dies.

überlegt hat, ob es möglich sei, daß die Arbeiten der Minister diesem ausübenden Rath übertragen werden könnten, welches ich schwerlich glauben kann, obgleich die Arbeiten der Minister und die des Direktoriums einerley sind, nur ist der Unterschied darin, daß die ersten vorarbeiten, und die letztern genehmigen, und ausführen lassen.

Bürger Genhard und Cart haben zwar durch ihre wohl ausgedachten und ausgedehnten Reden die Möglichkeit dargestellt, daß durch Aufstellung von 18 Gliedern für die ausübende Gewalt die Ministerstellen mit denselben vereinigt werden könnten; über was würden die Folgen davon seyn? Ein föderativer Staat; Einräumung mehrerer Gewalt, welches unausweichlich seyn würde.

Einen solchen Staatsrath wünschte ich mir vor und bei der Basler Revolution nebst den nöthigen Kanzleien. Allein, ohne die Sache genug geprüft zu haben, hatte ich solche einfache Gedanken, die mir aber bei unserm Zusammentritt und fernern Geschäftsgang so wie jetzt unzweckmäßig und nachtheilig vorkommen.

Lassen wir, B. S., 5 Glieder der ausübenden Gewalt stehen, geben wir ihnen in Krankheit oder Abwesenheit aus den Räthen Supspleanten zu, beschneiden wir ihnen ihre Gewalt, soviel es die gesunde Vernunft zuläßt, und machen wir auf unserer Seite ausführbare vollständige Gesetze, damit die Kantons-Autoritäten entthoben werden, bei den Ministern um Erlauferungen über die Gesetze nachzufragen, wodurch oft zweideutige Auslegungen den Gesetzen gegeben werden.

(Der Beschluß folgt.)

### V o r s c h l a g.

Die Konstitution soll eine Garantie darbieten für die Güte der Wahlen der öffentlichen Beamten, d. i. für die mit den nöthigen Einsichten verbundene Rechtschaffenheit derselben.

Diese Garantie soll eine der ersten Grundlagen jeder guten Verfassung seyn.

Unbeschränkte Volkswahlen, geschehen sie nun unmittelbar, oder aber mittelbar durch Wahlmänner der Distrikte oder Kantone, gewähren keine solche Garantie.

Fränkische und unsere Erfahrung beweisen dies.